

EINLADUNG

Mitgliederversammlung

Freitag, 2. Oktober 2026 • 19:00 Uhr

Vogels Ballhaus · Kaminzimmer

Liebe Vereinsmitglieder, der Vorstand des TTV 96 Grimma e.V. lädt Euch herzlich zur Mitgliederversammlung ein. Im Anschluss an den offiziellen Teil möchten wir gemeinsam das 30-jährige Bestehen unseres Vereins feiern.

Teilnahme: Eingeladen sind alle Vereinsmitglieder. Kandidaturen für eine Funktion im Vorstand können bis zur Wahl erklärt werden.

Tagesordnung

TOP	Tagesordnung
1	Eröffnung
1.1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
1.2	Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
1.3	Bestätigung der Tagesordnung
1.4	Wahl des Versammlungsleiters
2	Vorstandswahl
2.1	Rechenschaftsbericht des Vorstands
2.2	Entlastung des Vorstands
2.3	Wahl der Stimmzählkommission
2.4	Vorschläge zur Besetzung des Vorstands und Vorstellung der Kandidaten
2.5	Wahl des Vorstands • Vorsitzender • 1. stellvertretender Vorsitzender • 2. stellvertretender Vorsitzender • Schatzmeister • Beisitzer
3	Wahl der Kassenprüfer
3.1	Wahl von zwei Kassenprüfern; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören
4	Satzungsänderungen
4.1	Neufassung § 9 Abs. 4 – Einberufung der Mitgliederversammlung
4.2	Neufassung § 9 Abs. 5 – Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
4.3	Neufassung § 9 Abs. 6 – Mehrheitserfordernisse
4.4	Beschlussfassung über die drei Änderungen in einem Gesamtbeschluss
5	Sonstiges

Hinweis zur Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser weiteren Mitgliederversammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand des TTV 96 Grimma e.V. · Anlage: Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Vorlage zur Änderung der Vereinssatzung

TTV 96 Grimma e.V. – Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2026, 19:00 Uhr

Vogels Ballhaus · Kaminzimmer

Gegenstand: Geändert werden ausschließlich § 9 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung. Alle übrigen Satzungsbestimmungen bleiben unverändert.

Die Änderungen modernisieren die Einladungsform, regeln das Stimmrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres und stellen die Mehrheitsregelungen klar.

1. Einberufung der Mitgliederversammlung - § 9 Abs. 4

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang der Ladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im jeweiligen Schaukasten an der Trainingsstätte des Vereins.	Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail. Sie ist an die zuletzt vom Mitglied gegenüber dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse, ersatzweise an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift, zu richten.

2. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit - § 9 Abs. 5

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.	Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

3. Mehrheitserfordernisse - § 9 Abs. 6

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.	Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei diesen Beschlüssen außer Betracht. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt § 15.

Vorgeschlagener Gesamtbeschluss

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt, § 9 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 der Satzung des TTV 96 Grimma e.V. in der aus dieser Vorlage ersichtlichen Fassung neu zu fassen. Diese Vorlage ist Bestandteil des Beschlusses. Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Abstimmung: Über die drei Änderungen wird gemeinsam in einem Gesamtbeschluss abgestimmt.

Hinweis: Die Satzungsänderung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB). Stand der Vorlage: 24. August 2026.